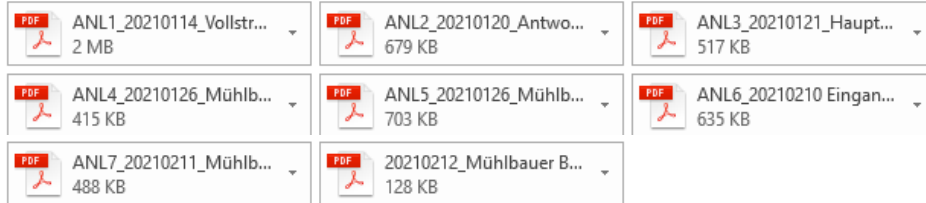


Angefügt



**Von:** Rudolf Mühlbauer [mailto:rudolf.muehlbauer@zumare.de]

**Gesendet:** Sonntag, 14. Februar 2021 18:04

**An:** petra.neumayr@vrbank-ihn.de

**Betreff:** Ihr Schreiben vom 12.02.2021 PNeu

Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut in Höhe von EUR 217,71

Aktenzeichen: 004017-2021-7500-G300001 zugestellt am 12.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2021.

Sie schreiben Sie seien verpflichtet die Pfändung zu beachten. Es kann sein, dass Sie verpflichtet sind die im Schreiben des Hauptzollamtes geforderte Stellungnahme abzugeben; aber noch wesentlicher ist, dass Sie verpflichtet sind die Gesetze einzuhalten. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung hat keinerlei gesetzliche Grundlage.

Das Hauptzollamt Landshut versucht bei mir **Diebstahl in besonders schweren Fall** (§§ 242, 243 StGB) wobei es die Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vorspiegelt.

Wie Sie dem beigefügten Schreiben der DAK-Gesundheit vom 04.02.2021 (Anlage ANL6) entnehmen können, heißt es darin „Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen Altersversorgung auf § 229 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).“

Es handelt sich somit zweifelsfrei um eine rechtliche Auseinandersetzung im Sozialrecht. Das Hauptzollamt versucht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu pfänden.

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) regelt im § 1 die mit ihm vollstreckbaren Geldforderungen:

§ 1 Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistretes vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder für **die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet** ist.

(3).....

Für die Forderungen der DAK-Gesundheit ist der Rechtsweg des Sozialrechts und somit ein anderer als der Verwaltungsrechtsweg begründet. Im Klartext bedeutet es: Für die DAK gelten die Gesetze der ZPO, d.h. Mahnbescheid, Widerspruchsmöglichkeit, vom Amtsgericht verfügter Vollstreckungsbescheid etc. Das Hauptzollamt Landshut betreibt also wissentlich auch **Begünstigung (§ 257 StGB)** für die Vortat der DAK-Gesundheit **Betrug in besonders Schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB)**.

Das Hauptzollamt Landshut versucht über die gesetzeswidrige Pfändung die Mitarbeiter der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG zu bewegen, ebenfalls die §§ 242, 243 und 257 StGB zu brechen. Die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ist gehalten die rechtlichen Bedingungen zu beachten und kann deshalb der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht stattgeben.

Bitte erklären Sie zu Punkt 1 dem Hauptzollamt Landshut, dass Sie die gepfändete Forderung nicht anerkennen und nicht bereit sind Zahlung zu leisten (die Punkte 2 bis 5 sind nicht relevant).

Für weitere Erläuterungen schlage ich ein persönliches Gespräch vor – dazu vorbereitend zum besseren Verständnis mein Schreiben vom 12.02.2021 an das Hauptzollamt mit den Anlagen ANL1 bis ANL7.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer

Anlagen:

**20210212\_Mühlbauer Beschwerde beim Hauptzollamt Landshut** mit

**ANL1** 20210114\_Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut

**ANL2** 20210120\_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden

**ANL3** 20210121\_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung

**ANL4** 20210126\_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung\_cc DAK Verwaltungsrat

**ANL5** 20210126\_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021\_Eingang 23-01-2021

**ANL6** 20210210\_Eingang\_20210204 datiert\_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht\_Eingang 10-02-2021

**ANL7** 20210211\_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021\_Eingang 10-02-2021 (inkl Sendenachweis)

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

14.02.2021

Vorab per Email an: [petra.neumayr@vr-bank-ihn.de](mailto:petra.neumayr@vr-bank-ihn.de)

VR-Bank Ismaning  
Hallbergmoos Neufahrn eG  
Postfach 1354  
85731 Ismaning

Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut in Höhe von EUR 217,71  
Aktenzeichen: 004017-2021-7500-G300001 zugestellt am 12.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2021.

Sie schreiben Sie seien verpflichtet die Pfändung zu beachten. Es kann sein, dass Sie verpflichtet sind die im Schreiben des Hauptzollamtes geforderte Stellungnahme abzugeben; aber noch wesentlicher ist, dass Sie verpflichtet sind die Gesetze einzuhalten. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung hat keinerlei gesetzliche Grundlage.

Das Hauptzollamt Landshut versucht bei mir **Diebstahl in besonders schweren Fall** (§§ 242, 243 StGB) wobei es die Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vorspiegelt.

Wie Sie dem beigefügten Schreiben der DAK-Gesundheit vom 04.02.2021 (Anlage ANL6) entnehmen können, heißt es darin „Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen Altersversorgung auf § 229 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).“

Es handelt sich somit zweifelsfrei um eine rechtliche Auseinandersetzung im Sozialrecht. Das Hauptzollamt versucht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu pfänden.

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) regelt im § 1 die mit ihm vollstreckbaren Geldforderungen:

§ 1 Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistreites vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder für **die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet** ist.

(3).....

Für die Forderungen der DAK-Gesundheit ist der Rechtsweg des Sozialrechts und somit ein anderer als der Verwaltungsrechtsweg begründet. Im Klartext bedeutet es: Für die DAK gelten die Gesetze

der ZPO, d.h. Mahnbescheid, Widerspruchsmöglichkeit, vom Amtsgericht verfügter Vollstreckungsbescheid etc. Das Hauptzollamt Landshut betreibt also wissentlich auch **Begünstigung (§ 257 StGB)** für die Vortat der DAK-Gesundheit **Betrug in besonders Schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB)**.

Das Hauptzollamt Landshut versucht über die gesetzeswidrige Pfändung die Mitarbeiter der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG zu bewegen ebenfalls die §§ 242, 243 und 257 StGB zu brechen. Die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ist gehalten die rechtlichen Bedingungen zu beachten und kann deshalb der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht stattgeben.

Bitte erklären Sie zu Punkt 1 dem Hauptzollamt Landshut, dass Sie die gepfändete Forderung nicht anerkennen und nicht bereit sind Zahlung zu leisten (die Punkte 2 bis 5 sind nicht relevant).

Für weitere Erläuterungen schlage ich ein persönliches Gespräch vor – dazu vorbereitend zum besseren Verständnis mein Schreiben vom 12.02.2021 an das Hauptzollamt mit den Anlagen ANL1 bis ANL7.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer

Anlagen:

**20210212\_Mühlbauer Beschwerde beim Hauptzollamt Landshut** mit

- ANL1** 20210114\_Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut
- ANL2** 20210120\_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden
- ANL3** 20210121\_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung
- ANL4** 20210126\_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung\_cc DAK Verwaltungsrat
- ANL5** 20210126\_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021\_Eingang 23-01-2021
- ANL6** 20210210 Eingang\_20210204 datiert\_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht\_Eingang 10-02-2021
- ANL7** 20210211\_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021\_Eingang 10-02-2021 (inkl Sendenachweis)